




Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn




An der Kuppe 1
53225 Bonn

Postanschrift:
53221 Bonn

Tel. +49 228 406-
Fax +49 228 406-2661

bearbeitet von:


Stabsstelle Compliance
Datenschutz und
Informationsfreiheitsgesetz

poststelle@bzst.bund.de


www.bzst.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 3. April 2022

Stab - O 1004/22/00005 - bei Antwort bitte angeben -

Bonn, 13. Juni 2022

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 3. April 2022 haben Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informationsfreiheitsgesetz“ - (IFG) den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt und bitten um Offenlegung von Berichten/Informationen über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) aus den Jahren 2017 bis 2021.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Der Informationszugang wird gewährt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Ihr Antrag ist statthaft, da es sich bei den begehrten Informationen um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen handelt.



In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht über die beim BZSt in den Jahren 2017 bis 2021 eingegangen und prämierten Verbesserungsvorschläge.

	2017	2018	2019	2020	2021
eingegangene Vorschläge	15	18	14	17	18
prämierte Vorschläge	0	0	0	2	1
Ablehnungen	7	18	14	15	11
davon abgelehnt mit Anerkennungsprämie	2	4	3	0	4
umgesetzte Vorschläge	0	0	0	2	0
in Bearbeitung befindliche Vorschläge	8	0	0	17	3

Die „in Bearbeitung befindlichen Vorschläge“ wurden im Folgejahr durch den zuständigen Ausschuss bewertet und tauchen nicht mehr in der Statistik für das darauffolgende Jahr auf.

Zu II.)

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diesen Verwaltungsakt können Sie mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs anfechten. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn, An der Kuppe 1, 53225 Bonn zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, bei einer Übermittlung ins Ausland einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung.



Seite 3 von 3

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs gilt als gewahrt, wenn dieser bei dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).